

Gemeinde Wellendingen

Kreis Rottweil

Benutzungsordnung für das DFB – Minispielfeld Wellendingen

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wellendingen am 11. September 2008 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „DFB - Minispielfeld“ folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Das DFB - Minispielfeld steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Fußballplatz offen.
- (2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen.
- (3) Es wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das DFB - Minispielfeld steht der Grund- und Hauptschule Wellendingen sowie dem Gesamtkindergarten Wellendingen für den von dort abgehaltenen Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Es dient den örtlichen Sportvereinen für deren Spiel- und Trainingsbetrieb.
- (3) Für Kinder und Jugendliche, welche in der Gemeinde Wellendingen einen Wohnsitz haben, bis zu einem Alter von 18 Jahren, steht die Anlage zur sportlichen Betätigung als Fußballplatz zur Verfügung.
- (4) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Wellendingen zulässig.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzung des DFB - Minispielfeldes zur Abhaltung von Sportunterricht durch die Grund- und Hauptschule Wellendingen sowie durch den Gesamtkindergarten Wellendingen (§ 2 Abs. 1) und für Zwecke des Spiel- und Trainingsbetriebes der örtlichen Sportvereine (§ 2 Abs. 2) ist ausschließlich innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet:

1. Montag	08:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
2. Dienstag	08:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
3. Mittwoch	08:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
4. Donnerstag	08:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
5. Freitag	08:00 Uhr - 22:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
6. Samstag	08:00 Uhr - 22:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
7. Sonntag	10:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit
8. Feiertag	10:00 Uhr - 21:00 Uhr, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit

(2) Die Nutzung des DFB - Minispielfeldes durch Kinder und Jugendliche (§ 2 Abs. 3) ist ausschließlich in der Zeit zwischen 14:00 Uhr und 21:00 Uhr erlaubt, maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit, soweit hierdurch der Spiel- und Trainingsbetrieb der Schule, des Gesamtkindergartens und der örtlichen Sportvereine nicht behindert wird.

(3) Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Platzes untersagt.

(4) Die Gemeinde Wellendingen kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.

§ 4 Bestimmungen über die Benutzung

(1) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich des DFB - Minispielfeldes zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.

(2) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes, insbesondere

1. das Abstellen / Befahren von / mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
2. das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschen etc.
3. das Mitbringen von Tieren
4. das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
5. das Konsumieren von alkoholischen Getränken.

(3) Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Anlage, insbesondere

1. das Besteigen und Überklettern der Bandeneinfassung sowie des Ballfangnetzes
2. das vorsätzliche Beschießen des Ballfangnetzes

3. anstößige Verhaltensweisen (Urinieren an die Bandeneinfassung, etc.).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das DFB - Minispielfeld über die durch § 2 zugelassenen Nutzungen hinaus oder entgegen seiner durch § 1 festgelegten Zweckbestimmung nutzt,
2. das Spielfeld nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten nach § 2 zu zählen,
3. die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
4. durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung des Spielfeldes außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht,
5. oder die Bestimmungen des § 4 nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wellendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Wellendingen, den 12. September 2008

gez. Albrecht
Bürgermeister